

EIGNUNGSKRITERIEN

1	Los 1 -"Teillos 1"
2	Los 2 -"Teillos 2"
3	Los 3 -"Teillos 3"
4	Los 4 -"Teillos 4"
5	Los 5 -"Teillos 5"
6	Los 6 -"Teillos 6"
7	Ausschluss- und Eignungskriterien (Alle Lose)
7.1	Ausschlussgründe (§ 42 Abs. 1 VgV i. V. m. §§ 123, 124 GWB)

7.1.1 Hinweise zu diesem Ordner

Gemäß § 122 Abs. 1 GWB werden öffentliche Aufträge nur an fachkundige und leistungsfähige (geeignete) Unternehmen vergeben, die nicht nach den §§ 123 oder 124 GWB ausgeschlossen worden sind. Bitte legen Sie die nachfolgend geforderten Unterlagen vor.

Dieser Ordner enthält die Inhalte der Ziffer "2.1.6 Ausschlussgründe" der Auftragsbekanntmachung.

7.1.2 Dok."02.01_Eigenerklärung zu Ausschlussgründen"

Ausschlussgrund bei Nichterfüllung:

Öffentliche Aufträge werden nicht an Unternehmen vergeben, bei denen Ausschlussgründe gemäß §§ 123 und 124 GWB vorliegen. Die Zentrale Vergabestelle hat zu prüfen, ob zwingende oder fakultative Ausschlussgründe vorliegen, die zum Ausschluss vom Verfahren führen können bzw. müssen. Hierzu dient das Dokument "02.01_Eigenerklärung zu Ausschlussgründen".

Das Dokument "02.01_Eigenerklärung zu Ausschlussgründen" ist mit dem Angebot vorzulegen von/für:

1. Dem Bieter / (ggf.) - jeweils einzeln - für alle Mitglieder der Bietergemeinschaft und
2. (ggf.) - jeweils einzeln - alle anderen Unternehmen, deren Kapazitäten Sie, im Hinblick auf die für den zu vergebenden öffentlichen Auftrag erforderliche wirtschaftliche und finanzielle sowie die technische und berufliche Leistungsfähigkeit, in Anspruch nehmen (Eignungsleihe nach § 47 VgV).
3. (ggf.) - jeweils einzeln - alle Unternehmen, an die Sie Teile des zu vergebenden Auftrags im Wege der Unterauftragsvergabe zu vergeben beabsichtigen (Unterauftragsvergabe nach § 36 VgV).

7.1.3 Dok. "02.02_Abfrage Wettbewerbsregister"

Ausschlussgrund bei Nichterfüllung:

In Vergabeverfahren mit einem geschätzten Auftragswert ab 30.000 Euro ohne Umsatzsteuer ist die Zentrale Vergabestelle verpflichtet, für den Bieter – im Falle von Bietergemeinschaften für alle Mitglieder der Bietergemeinschaft – , der im o. g. Vergabeverfahren den Zuschlag erhalten soll, vor der Zuschlagserteilung eine Auskunft aus dem Wettbewerbsregister nach § 6 Wettbewerbsregistergesetz (WRegG) anzufordern. Hierzu dient das Dokument "02.02_Abfrage Wettbewerbsregister".

Das Dokument "02.02_Abfrage Wettbewerbsregister" ist mit dem Angebot vorzulegen von/für:

1. Dem Bieter / (ggf.) - jeweils einzeln - für alle Mitglieder der Bietergemeinschaft.

7.1.4 Dok. "02.03_Eigenerklärung VO. (EU) 833_2014"

Ausschlussgrund bei Nichterfüllung:

Mit der Verordnung EU 833/2014 wurden umfangreiche Sanktionen gegen die Russische Föderation in Kraft gesetzt. Diese betreffen auch die Vergabe öffentlicher Aufträge. Die Zentrale Vergabestelle hat zu prüfen, ob zwingende Ausschlussgründe vorliegen, die zum Ausschluss vom Verfahren führen müssen. Hierzu dient das Dokument "02.03_Eigenerklärung Verordnung (EU) 833_2014".

Das Dokument "02.03_Eigenerklärung Verordnung (EU) 833_2014" ist mit dem Angebot vorzulegen von:

1. Dem Bieter / (ggf.) dem bevollmächtigten Mitglied der Bietergemeinschaft.

7.2 Eignungskriterien (§§ 44 - 46 VgV)

7.2.1 Hinweise zu diesem Ordner

Gemäß § 122 Abs. 1 GWB werden öffentliche Aufträge nur an fachkundige und leistungsfähige (geeignete) Unternehmen vergeben, die nicht nach den §§ 123 oder 124 GWB ausgeschlossen worden sind. Bitte legen Sie die nachfolgend geforderten Unterlagen vor.

Dieser Ordner enthält die Inhalte der Ziffer "5.1.9 Eignungskriterien" der Auftragsbekanntmachung.

7.2.2 Hinweis zur Eignungsleihe nach § 47 VgV

Für den Fall der Eignungsleihe nach § 47 VgV wird auf das Dokument "01.03_Allgemeine Bewerbungsbedingungen", Ziffer 3.2.2 Eignungsleihe verwiesen.

Im Falle der Eignungsleihe nach § 47 VgV hat der Bieter / (ggf.) die Bietergemeinschaft, als Nachweis seiner/ihrer Eignung, für jedes "andere Unternehmen" die geforderten Unterlagen (d. h. Eigenerklärungen und Eignungsnachweise) einzureichen, für die er/sie die Kapazitäten des "anderen Unternehmens" in Anspruch nimmt.

7.2.3 § 46 VgV (Technische und berufliche Leistungsfähigkeit)

7.2.3.1 Referenz

7.2.3.1.1 Eigenerklärung

Ausschlussgrund bei Nichterfüllung:

Zum Nachweis der technischen und beruflichen Leistungsfähigkeit reichen Sie bitte gemäß § 46 Abs. 3 Nr. 1 VgV das Dokument "02.04_Angaben zu Referenzen" mit mindestens einer geeigneten Referenz in Bezug zur gegenständlichen Leistung ein. Stellen Sie Ihre Leistungsfähigkeit für den Auftragsgegenstand und Ihre hierfür relevanten Erfahrungen anhand der Referenz dar. Eine einzige Referenz kann für die Lose 1 bis 6 zusammengenommen angegeben werden.

Für die Referenz ist im Dokument "02.04_Angaben zu Referenzen" anzugeben:

1. Referenz-Nr.
2. Auftragnehmer des Referenzauftrags: Firma (Name) und Rechtsform (z. B. GmbH).
3. Bezeichnung der Leistung („Titel“).
4. Zeitraum der Leistungserbringung.
5. Jährlicher Auftragswert in Euro (netto).
6. Angabe des Namens (Firma und Rechtsform) und der Anschrift der zuständigen Kontaktstelle bei dem Auftraggeber des Referenzauftrags, inklusive der Kontaktdaten (Telefonnummer und E-Mail-Adresse).
7. Beschreibung der ausgeführten Leistung(en) nach Art und Umfang. Die Beschreibung muss der Zentralen Vergabestelle insbesondere auch die Prüfung ermöglichen, ob Ihre Referenz die u. g. Mindestanforderungen an die Referenz erfüllen!

Mindestanforderungen an die Referenz:

1. Der Referenzauftrag darf nicht älter als drei Jahre sein (Maßgeblich ist das Datum der letzten Leistungserbringung, gerechnet bis zum Ende der Angebotsfrist).
2. Der Referenzauftrag muss als Auftrags-/Leistungsinhalt haben: Wahrnehmung der Aufgaben eines externen Brandschutzbeauftragten gemäß DGUV Information 205-003 inkl. (mindestens einer) Brandschutzschulung.

Es ist nur die oben genannte Mindestanzahl an Referenzen gefordert. Es ist Ihnen unbenommen, weitere Referenzen zu benennen. Da das Austauschen einer fehlerhaften Referenz durch eine nach Fristende nachgereichte bedingungsgemäße Referenz nicht möglich ist und in den entsprechenden Fällen den Ausschluss des Bieters nach sich zieht, empfiehlt die Zentrale Vergabestelle, eine Liste von weiteren als bedingungsgemäß betrachteten Referenzen einzureichen.

Die Zentrale Vergabestelle behält sich vor, die angegebenen Referenzen zu verifizieren. Angaben, die einer Nachprüfung nicht standhalten, können zum Ausschluss vom Vergabeverfahren führen.

Das Dokument "02.04_Angaben zu Referenzen" ist mit dem Angebot vorzulegen von/für:

1. Dem Bieter / (ggf.) - jeweils einzeln - nur für die Mitglieder der Bietergemeinschaft, die einen Beitrag zu der Erfüllung des Eignungskriteriums "Referenzen" leisten.

7.2.3.2 Qualifikation

7.2.3.2.1 Nachweis

Ausschlussgrund bei Nichterfüllung:

Als Beleg der Eignung ist von Ihnen als Eignungsnachweis, für die von Ihnen für die Leistungserbringung der zu vergebenden Leistung (0270.ZV-14-25-4 -Brandschutzbeauftragter für Unterkünfte der Regierung der Oberpfalz) vorgesehenen Mitarbeiter/-innen, mit dem Angebot vorzulegen:

1. Je Mitarbeiter: Name, Vorname, (sofern zutreffend) Name des Unterauftragnehmers. In einer eigenen Anlage. Vorzugsweise als PDF-Datei.
2. Je Mitarbeiter: Kapitel 4 und 5 der DGUV Information 205-003 (Siehe Anlage 1): Fachkundenachweis (Zertifikat der Ausbildungseinrichtung in Kopie) über die Qualifikation zum Brandschutzbeauftragten in einem Umfang in Höhe von mindestens 64 Unterrichtseinheiten (UE) à 45 Minuten.
3. Je Mitarbeiter: Kapitel 8 der DGUV Information 205-003 (Siehe Anlage 1): Nachweis (Zertifikat der Ausbildungseinrichtung in Kopie) über die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen in einem Umfang in Höhe von mindestens 16 Unterrichtseinheiten (UE) à 45 Minuten innerhalb der letzten 3 Jahre (Maßgebender Zeitpunkt für den Dreijahreszeitraum ist der letzter Tag der Angebotsfrist.).

Die Anforderung in der Nummer 3 entfällt für die Mitarbeiter/-innen, bei denen der (erstmalige) Erwerb des Fachkundenachweises über die Qualifikation zum Brandschutzbeauftragten i. S. d. Nr. 2 weniger als "3" (drei) Jahre zurückliegt.

Pro Los ist mindestens "1" (ein) Mitarbeiter(in) zu benennen. Der/Die Mitarbeiter(in) kann für alle Lose 1 bis 6 kumulativ benannt werden.

Mindestens gleichwertige Zertifikate (Nr. 2 und 3) sind zugelassen, wobei die Gleichwertigkeit von dem Bieter mit dem Angebot nachzuweisen ist.

8 statistische Angaben

8.1 Hinweis zu "KMU-Eigenschaft"

Informationen zu statistischen Angaben:

Zur Kontrolle der öffentlichen Vergabeverfahren und zur Überprüfung ihrer Mittelstandsförderungsmaßnahmen erhebt die Europäische Union (EU) bei allen ausschreibenden Stellen verschiedene Daten zum Ergebnis von Vergabeverfahren. Bitte geben Sie hierzu nachfolgend an,

- ob Ihr Unternehmen die Eigenschaft als Kleinst-, kleines oder mittleres Unternehmen im Sinn der Empfehlung 2003/351/EG erfüllt.

Die maßgebenden Kriterien nach dieser Definition sind:

- eine Mitarbeiterzahl von weniger als 250 Personen und
- ein Jahresumsatz von nicht mehr als 50. Mio. EUR
- oder eine Bilanzsumme von nicht mehr als 43 Mio. EUR.

Nähere Informationen hierzu finden Sie in dem vom Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union herausgegebenen Benutzerleitfaden zur Definition von KMU (<https://op.europa.eu/de/publication-detail/-/publication/756d9260-ee54-11ea-991b-01aa75ed71a1>).

- bei EU-weiten Vergaben welcher NUTS-Code dem Sitz Ihres Unternehmens entspricht. Die Europäische Union bietet eine Suchhilfe (<https://ec.europa.eu/eurostat/de/web/nuts/correspondence-tables/postcodes-and-nuts>) hierzu an.

Es handelt sich jeweils um rein statistische Werte, d.h. die Angaben zu diesen Punkten hat keinerlei Auswirkung auf die Zulässigkeit Ihres Angebots oder die Bewertung der Wirtschaftlichkeit.

8.2 Unternehmensgröße [Mussangabe]

Zur Kontrolle der öffentlichen Vergabeverfahren und zur Überprüfung ihrer Mittelstandsförderungsmaßnahmen erhebt die Europäische Union (EU) bei allen ausschreibenden Stellen verschiedene Daten zum Ergebnis von Vergabeverfahren. Bitte geben Sie hierzu Ihre Unternehmensgrößenklasse an.

Nähere Informationen, ob Ihr Unternehmen die Eigenschaft als Kleinst-, kleines oder mittleres Unternehmen erfüllt, finden Sie in dem vom Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union herausgegebenen Benutzerleitfaden zur Definition von KMU.

Es handelt sich um einen rein statistischen Wert, d.h. die Angabe zu diesem Punkt hat keinerlei Auswirkung auf die Zulässigkeit Ihres Angebots oder die Bewertung der Wirtschaftlichkeit.

- ☐ Keine Angabe (0)
- ☐ Kleinstunternehmen (0)
- ☐ Kleines Unternehmen (0)
- ☐ Mittleres Unternehmen (0)
- ☐ Großunternehmen (0)

Nur eine Antwort wählbar